

3

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 249/80

URTEIL

Verkündet am
16. April 1982
Hirth,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Fa. V.I.P. V [REDACTED] in F [REDACTED] GmbH, gesetzlich
vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigte Ge-
schäftsführerin, Gerhild L [REDACTED]-D [REDACTED], G [REDACTED]-
straße [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

D [REDACTED] B [REDACTED] AG, Filiale H [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Vorstand, Karl-Ludwig B [REDACTED], Christoph v.
d. D [REDACTED], Rolf D [REDACTED], Werner F [REDACTED], Helmut H [REDACTED],
Karl Friedrich H [REDACTED], Wolfgang R [REDACTED], Horst
S [REDACTED], Hans-Joachim S [REDACTED], Hans A. W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Linden und Dr. Lambert

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 24. September 1980 wird insoweit als unzulässig verworfen, als sie sich gegen die Abweisung der Klage in Höhe eines Teilbetrages von 2.475,77 DM wendet.

Wegen eines weiteren Teilbetrages von 1.781,53 DM wird die Revision zurückgewiesen.

Im übrigen wird das angefochtene Urteil im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Klägerin erkannt worden ist. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Schadensersatz aufgrund von Rechten, die ihr der Kaufmann R. abgetreten hat. R. war aufgrund eines Treuhandvertrages mit dem Landwirt K. wirtschaftlich Berechtigter an dem als Gestüt genutzten landwirtschaftlichen Anwesen "Am K." in O.. K. hatte am 19. März 1970 das Grundstück zum Preise von 420.000,- DM im eigenen Namen, aber für Rechnung R. erworben. Im Range nach einer Eigentümergrundschuld über 200.000,- DM, die an R. abgetreten und von diesem zur Absicherung eines Kredites an die Beklagte weiter übertragen worden war, bestellte K. noch am 19. März 1970 für sich eine Eigentümergrundschuld über 420.000,- DM und trat sie aufgrund des Treuhandverhältnisses an R. ab. Dieser übertrug das Grundpfandrecht am 17. April 1971 zur Sicherung eines Überziehungskredites auf die Beklagte. Am 20. März 1973 kündigte die Beklagte den Überziehungskredit und verlangte zum Monatsende die Rückführung des Schuldsaldos von 62.841,99 DM. Im April 1973 sollten die Abtretungen der Grundschuld über 420.000,- DM von K. an R. und von R. an die Beklagte durch eine Abtretung K. an die Beklagte ersetzt werden. Zu diesem Zweck übersandte die Beklagte am 30. April 1973 die früheren Abtretungserklärungen (von K. an R. sowie von R. an die Beklagte) dem Notar Dr. Ro.. Eine Urkunde über die Grundschuldabtretung von K. an die Beklagte wurde am 7. Mai 1973 der Beklagten übersandt. In der



Folgezeit bekam R. [REDACTED] Bedenken, ob K. [REDACTED] seine Treuhänderstellung nicht zum eigenen Vorteil nutzen werde. Im Juli 1973 berief er sich auf seine Stellung als Treugeber und verlangte von der Beklagten die Herausgabe des Grundschuldbriefes gegen Tilgung des Überziehungskredites.

Im August 1973 kündigte R. [REDACTED] den Treuhandvertrag mit K. [REDACTED], übertrug seine Rechte aus diesem Vertrag auf die Klägerin und trat ihr auch seinen Anspruch auf Rückübertragung der Grundschuld über 420.000,- DM - Zug um Zug gegen Tilgung des Überziehungskredites von etwa 67.000,- DM - ab.

Das Verlangen der Klägerin nach Herausgabe des Grundschuldbriefes gegen Begleichung der Darlehensforderung wies die Beklagte zurück. Vielmehr gab sie den Brief an einen Bevollmächtigten von K. [REDACTED] heraus, nachdem dieser die Darlehensschuld R. [REDACTED] (in Höhe von inzwischen 69.569,03 DM) erfüllt hatte. In einem Vorprozeß ist rechtskräftig festgestellt worden, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin 2/3 des Schadens zu ersetzen, welcher der Klägerin daraus entstanden ist, daß die Beklagte den Grundschuldbrief an einen Dritten herausgegeben hat.

Im vorliegenden Verfahren zur Höhe des Schadensersatzanspruchs macht die Klägerin hauptsächlich den Verlust des Grundstücks "Am Kalkofen" samt dem Gestüt geltend. Die Gebäude sind im März 1975 abgebrannt.

Die Brandversicherung stellte eine Ersatzsumme von 750.000,- DM zur Verfügung. Aus der Grundschuld über 200.000,- DM wurde die Zwangsversteigerung betrieben. Am 21. Dezember 1977 erhielt K. [REDACTED] auf sein Bargebot von 805.000,- DM den Zuschlag; das höchste Gebot der Klägerin lag bei 800.000,- DM.

Die Klägerin hat ihren Schadensersatzanspruch wie folgt berechnet:

1a) Schaden aus dem Verlust des Grundstücks	2.030.000,-- DM
abzüglich Belastungen	198.313,50 DM
abzüglich Ablösungssumme	<u>69.569,-- DM</u>
	1.762.127,50 DM;
b) zu ersetzen hiervon 2/3 =	<u><u>1.174.745,-- DM;</u></u>
2a) Schaden durch Prozeß- und Verfahrenskosten	61.097,26 DM;
b) zu ersetzen hiervon 2/3 =	<u><u>40.731,50 DM.</u></u>

Im Hinblick auf zwei Abtretungen hat sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, folgende Beträge zu zahlen:

- (1) An sie, die Klägerin 1.015.477,81 DM
nebst gestaffelten Zinsen,

- (2) an Rechtsanwalt Dr. M[REDACTED]
in H[REDACTED] 25.000,-- DM,
- (3) an die Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank in F[REDACTED]
[REDACTED] 175.000,-- DM,
mithin insgesamt 1.215.477,81 DM
nebst Zinsen.

Die Beklagte hat u.a. bestritten, daß ihr Verhalten für den geltend gemachten Schaden ursächlich gewesen sei.

Das Landgericht hat die Beklagte zu folgenden Zahlungen verurteilt:

- (1) an die Klägerin 359.626,04 DM
nebst 4 % Prozeßzinsen,
- (2) an Rechtsanwalt Dr. M[REDACTED] 25.000,-- DM,
- (3) an die Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank 175.000,-- DM;

im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat - nach Rückabtretung der Forderung durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und nach Erweiterung der Klage um 240.000,- DM

beantragt, die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 1.430.477,81 DM nebst gestaffelten Zinsen an sie sowie von 25.000,- DM nebst Zinsen an Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] zu verurteilen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen auf die Berufung der Beklagten die Beklagte nur zu folgenden Zahlungen verurteilt:

- | | |
|---|----------------|
| (1) an die Klägerin | 263.096,94 DM, |
| nebst 4 % Prozeßzinsen, | |
|
(2) an Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] | 25.000,-- DM |
| nebst 4 % Prozeßzinsen, | |

und zwar Zug umd Zug gegen Abtretung der Ansprüche (bis zum Höchstbetrag von 288.096,94 DM), welche die Klägerin möglicherweise gegen K. [REDACTED] dadurch erlangt hat, daß dieser die Grundsuld über 420.000,- DM durch Abtretung an gutgläubige Dritte (Kreis- und Stadtsparkasse B. [REDACTED]-S. [REDACTED] und Volksbank L. [REDACTED]) verwertet hat; die weitergehende Klage hat das Oberlandesgericht abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren, soweit es vom Landgericht oder vom Oberlandesgericht abgewiesen worden ist, weiter. Die Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der angebliche Anspruch aus dem Treuhandverhältnis mit K[REDACTED] auf Übertragung des Grundstücks durch die Zwangsversteigerung überhaupt berührt worden ist. Es hat sich jedenfalls nicht davon überzeugt, daß die Aushändigung des Grundschuldbriefes an K[REDACTED] für die Zwangsversteigerung ursächlich gewesen ist.

Der von der Beklagten zu ersetzende Schaden bemesse sich daher nicht nach dem Wert des Grundstücks und dem weiter entgangenen Gewinn, sondern insoweit nur danach, welche Beträge in der Zwangsversteigerung auf die Grundschuld über 420.000,- DM entfallen seien. Dies seien 402.131,91 DM gewesen. Hier- von könne die Klägerin 2/3 beanspruchen, mithin 268.087,94 DM

Von den übrigen Schadensposi-
tionen seien nur die Kosten des Rechts-
streits gegen die Kreis- und Stadt-
sparkasse B[REDACTED]-S[REDACTED] und die Volks-
bank L[REDACTED] zu berücksichtigen, nämlich
33.727,16 DM. Hiervon seien zuzusprechen
2/3, mithin

22.484,77 DM

Dies ergebe einen Gesamtanspruch von
Abzusetzen sei ein Kostenerstattungsanspruch
von

290.572,71 DM

2.475,71 DM

mit dem die Beklagte aufgerechnet habe.

Die Klage sei daher begründet in Höhe von

288.096,94 DM

II.

A. Die Revision ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klage in Höhe eines Teilbetrages von 2.475,77 DM wendet, in der die Beklagte mit einem Kostenerstattungsanspruch aus dem Vorprozeß LG Hanau 1 O 262/75 aufgerechnet hat. Das Rechtsmittel entbehrt insoweit der vorgeschriebenen Begründung (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO), weil es nicht erkennen läßt, inwiefern das Berufungsurteil nach Ansicht der Klägerin rechtsfehlerhaft ist.

B. Die Revision ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Aberkennung einer Forderung von 1.781,53 DM wendet. Dabei handelt es sich um 2/3 der Kostenberechnung des Notars J. [REDACTED] vom 21. September 1973 für den Entwurf eines Vertrages über die Rückübertragung des Treuhand-eigentums von K. [REDACTED] auf R. [REDACTED]. Da diese Gebühren-forderung bereits entstanden war, bevor die Beklagte am 1. Oktober 1973 den Grundschuldbrief an den Bevoll-mächtigten von K. [REDACTED] herausgab, besteht zwischen den Aufwendungen der Klägerin für die Begleichung dieser Notargebühren und dem haftungsbegründenden Ereignis (Herausgabe des Grundschuldbriefes) ersichtlich kein Ursachenzusammenhang. Auch sonst ist kein Grund dargetan oder sonst ersichtlich, aus dem die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin für diese Kosten aufzukommen hätte.

C. Im übrigen ist die Revision begründet.

1. Fehl geht allerdings die Rüge, das Berufungsgericht habe bei der Beurteilung der Frage des Ursachenzusammenhanges zwischen der Herausgabe des Grundschuldbriefes an K [REDACTED] und der Zwangsversteigerung des Grundstücks rechtsfehlerhaft § 286 ZPO statt § 287 ZPO angewendet. Das Berufungsurteil enthält hierfür keine Anhaltspunkte. Das Berufungsgericht hat allerdings, worauf die Revision hinweist, ausgeführt, es könne dem angefochtenen Urteil nicht darin folgen, "daß ohne die Weitergabe des Grundschuldbriefes es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zur Zwangsversteigerung des Grundstücks gekommen wäre" (BU 18). Diese Wendung knüpft aber lediglich an die Formulierung des landgerichtlichen Urteils an: "Ohne Weitergabe des Grundschuldbriefes wäre es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zur Zwangsversteigerung des Grundstücks gekommen".

Demgegenüber gelangt das Berufungsgericht zu der Würdigung, es müsse "vielmehr ... eher vom Gegenteil ausgegangen werden. R [REDACTED] oder die Klägerin wären auch mit Hilfe des Grundschuldbriefes kaum in der Lage gewesen, die anstehenden Verbindlichkeiten zu tilgen". Unter diesen Umständen brauchte es auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 287 ZPO auf diese Vorschrift nicht einzugehen. Denn sie führt lediglich dazu, daß sich der Tatrichter im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität mit einer "erheblichen Wahrscheinlichkeit" für den Ursachenzusammenhang zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden begnügen darf (BGH Urteil vom 8. Dezember 1977, III ZR 46/75, VersR 1978, 281). Kommt er dagegen - wie das Berufungsgericht - zu der

Würdigung, daß "eher vom Gegenteil auszugehen" sei, so führt auch die Beweiserleichterung nach § 287 ZPO nicht weiter.

2. Begründet ist jedoch die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung der Kausalitätsfrage verfahrenswidrig entscheidungserheblichen Sachvortrag und Beweisantritt übergangen (§ 286 ZPO). Das Berufungsgericht hat seine Würdigung, es sei eher davon auszugehen, daß die Klägerin auch mit Hilfe des Grundschuldbriefes die anstehenden Verbindlichkeiten kaum hätte tilgen können, wie folgt begründet: Die Beklagte habe sich zum Beweise hierfür auf die Auskünfte verschiedener Banken berufen. Demgegenüber habe die Klägerin nur vorgetragen, daß sie das Geld hätte bekommen können; wie sie es sich habe verschaffen wollen, habe sie nicht dargelegt. Eine Beweiserhebung zu dieser Frage sei entbehrlich. Da die Zwangsversteigerung aus der vorrangigen Grundschuld über 200.000,- DM betrieben worden sei, hätte die Klägerin die Gläubigerin (Beklagte) nur wegen dieses Betrages zu befriedigen brauchen. Sie hätte einem Kreditgeber die im Falle der Umschuldung frei werdende Grundschuld über 200.000,- DM als Sicherheit anbieten können. An dieser Möglichkeit habe die Herausgabe des Briefes über die nachrangige Grundschuld an K. [REDACTED] nichts geändert. Die Klägerin habe vielmehr unabhängig davon die vorrangig abgesicherten Darlehen nicht einmal ordnungsgemäß verzinsen und tilgen können; sie habe - nicht zuletzt deshalb - auch keinen persönlichen Kredit gehabt, um 200.000,- DM aufzunehmen und die Grundschuld abzulösen.

Demgegenüber verweist die Revision mit Recht auf ihren Vortrag im Berufungsrechtszug. Sie hat dort unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 20. September 1976 ihren Umschuldungsplan unter Beweis-antritt dargelegt. Danach sollte die Grundschild - nach Auslösung durch den über Notar J. [REDACTED] angebotenen Betrag von rund 70.000,- DM - aufgeteilt werden: Eine Teilgrundschuld über 120.000,- DM habe auf den privaten Geldgeber übertragen werden sollen, der den Auslösungsbetrag von 70.000,- DM bereits zur Verfügung gestellt und dem Notar Dr. J. [REDACTED] ausgehändigt habe; die verbleibende Grundschuld über 300.000,- DM habe bei einem anderen Geldinstitut beliehen und zur Ablösung der vorrangigen Grundschuld über 200.000,- DM verwendet werden sollen, aus welcher die Beklagte die Zwangsversteigerung betrieb. Sie hat darauf hingewiesen, daß sie damit das Anwesen im End-ergebnis erststellig mit 420.000,- DM hätte belasten können und daß sie nach Abzug der für die Ablösung der alten Grundschulden aufzuwendenden Beträge (200.000,- DM für die vorrangige und etwa 70.000,- DM für die nachrangige Grundschuld) noch 150.000,- DM für die Fortführung des Betriebes zusätzlich verfügbar gehabt hätte. Zugleich hat sie dargelegt, daß ohne Rückgabe der nachrangigen Belastung von 420.000,- DM an sie, die Klägerin, ihr niemand Kredit zur Ablösung des vorrangigen Rechts gegeben hätte, weil ein solcher Kreditgeber im Hinblick auf die nachrangige Belastung hätte befürchten müssen, daß dem Kreditnehmer ihretwegen die nötigen Mittel zur Verzinsung und Tilgung des vorrangigen Rechts fehlten.

Diesen unter Beweis gestellten Vortrag durfte das Berufungsgericht nicht mit dem Hinweis abtun, daß die Klägerin das gleiche wirtschaftliche Ergebnis auch durch Ablösung lediglich der vorrangigen Grundschuld über 200.000,- DM hätte erreichen können, daß aber beide Umschuldungsmöglichkeiten wahrscheinlich am fehlenden persönlichen Kredit der Klägerin gescheitert wären. Das Berufungsgericht übersieht hierbei zum einen, daß auf dem von der Klägerin nach ihrem Vortrag geplanten Wege ihrem Betrieb zusätzliche Barmittel von 100.000,- DM bis 150.000,- DM zugeführt und ihre Liquiditätsschwierigkeiten dadurch gemildert worden wären. Zum anderen läßt es außer acht, daß es auch K [REDACTED] gelungen ist, die nachrangige Grundschuld zu beleihen.

Das angefochtene Urteil läßt sich daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten.

3. Es ist auch nicht aus anderen Gründen im Ergebnis ganz oder teilweise richtig (§ 563 ZPO). Insbesondere läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht abschließend beurteilen, ob die Klägerin aus dem Treuhandvertrag von K[REDACTED] die Übereignung des Grundstücks überhaupt hätte verlangen können.

Dr. Thumm

Dr. Eckstein

Hagen

Linden

Frau RiBGH ist erkrankt
und kann deswegen nicht
unterschreiben.

Dr. Thumm

Schreibfehlerberichtigung

Die Ausfertigungen und Abschriften des Urteils
des V. Zivilsenats vom 16. April 1982 werden dahin-
gehend berichtigt, daß auf Seite 14 rechts unten
nach "Frau RiBGH" die versehentlich ausgelassenen
Worte

"Dr. Lambert"

eingefügt werden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1982
Bundesgerichtshof
-Geschäftsstelle-